

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Zl. 13/1 26/75

2026-0.484.771

BG, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2026)

Referent: Mag. Gerhard Angeler, Rechtsanwalt in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die Ausweitung des Opferschutzes und die in einigen Punkten erfolgten Klarstellungen.

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 4 StGB):

Der Terminus „erleichtert hat“ erscheint in diesem Zusammenhang und auch im Zusammenhalt mit der Richtlinie zu unbestimmt und zu weit gefasst. Sachgerechter wäre an Stelle dessen der Terminus „gefördert hat“.

Zu Z 9 (§ 110b StGB):

Die Gleichsetzung der Strafdrohung von Organentnahmen von lebenden und verstorbenen Personen im vorgeschlagenen § 110b Abs 1 StGB erscheint nicht sachgerecht. Auch wenn im Rahmen der Strafzumessung unter Umständen eine entsprechende Unterscheidung vorgenommen werden könnte, wäre eine verminderte Strafdrohung bei der Entnahme von

verstorbenen Personen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, analog des vorgeschlagenen § 190 Abs 1a StGB sachgerechter.

Wien, am 31. Juli 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

